

99012023000000

Qualifizierter Tragwerksplaner, Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens bei der Ingenieurkammer Sachsen

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000220-99012023000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012023000000
Leistungsbezeichnung I	Qualifizierter Tragwerksplaner, Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens bei der Ingenieurkammer Sachsen
Leistungsbezeichnung II	Qualifizierter Tragwerksplaner, Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens bei der Ingenieurkammer Sachsen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 66 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 65 Absatz 4–6 Sächsische Bauordnung (SächsBO) • Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen
Teaser	Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind, gilt § 65 Absatz 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der zuständigen Stelle einzureichen ist.
Volltext	Anzeige nach § 65 Absatz 4 Sächsische Bauordnung (SächsBO) Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind, gilt § 65 Absatz 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der zuständigen Stelle einzureichen ist. Die Ingenieurkammer Sachsen hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige erfolgt ist. Sie kann das Tätigwerden als qualifizierter Tragwerksplaner

Modul

Sachverhalt

untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis löschen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. § 71a VwVfG findet Anwendung.

Hinweis: Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind, ohne im Sinne des § 66 Absatz 2 vergleichbar zu sein, sind qualifizierte Tragwerksplaner, wenn ihnen die Ingenieurkammer Sachsen bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des § 66 Absatz 2 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Anzeigen und Bescheinigungen nach § 66 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 65 Absatz 5 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Verzeichnisse erfolgt nicht.

Erforderliche Unterlagen

- Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist
- Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als qualifizierter Tragwerksplaner mindestens die Voraussetzungen des § 66 Absatz 2 erfüllen mussten

Welche weiteren Unterlagen Sie noch mit Ihrem Antrag einreichen müssen, erfahren Sie bei der Ingenieurkammer Sachsen.

Voraussetzungen

Kosten

gemäß Gebührenordnung der Ingenieurkammer Sachsen

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	• Die Anzeige erfolgt schriftlich auf dem vorgeschriebenen Formular. • Die Anerkennungsbehörde bestätigt auf Antrag, dass die Anzeige erfolgt ist. • Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	